

GESETZ ÜBER DIE PRIMARSCHULE

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 13, 31 Absatz 1 Ziffer 1 und 42 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Wallis vom 8. März 1907;

eingesehen das Konkordat über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970;

eingesehen die interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule vom 14. Juni 2007 (nachstehend: HarmoS-Konkordat);

eingesehen das Gesetz betreffend den Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule vom 7. Mai 2008;

eingesehen die Westschweizer Schulvereinbarung vom 21. Juni 2007;

eingesehen das Gesetz über das öffentliche Unterrichtswesen vom 4. Juli 1962;

eingesehen das Gesetz über das Lehrpersonal der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule vom 14. September 2011;

eingesehen das Gesetz über die Besoldung des Lehrpersonals der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule vom 14. September 2011;

eingesehen das Gesetz über die Orientierungsschule vom 10. September 2009;

eingesehen das Gesetz über die Hilfs- und Sonderschulen vom 25. Juni 1986;

eingesehen das Jugendgesetz vom 11. Mai 2000;

auf Antrag des Staatsrats,

verordnet¹:

¹ Sprachliche Gleichbehandlung: *Im vorliegenden Gesetz gilt jede Bezeichnung der Person, des Statuts oder der Funktion in gleicher Weise für Mann oder Frau.*

1. Kapitel: Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

Das vorliegende Gesetz regelt den Unterricht in den öffentlichen und privaten Schulen der Primarstufe, wozu auch der Kindergarten gehört.

Es umfasst die ersten acht Jahre der obligatorischen Schulzeit.

Art. 2 Aufgaben und Zweck

¹Die Primarstufe unterstützt die Eltern in den ersten Jahren der Schulzeit hauptsächlich bei der Bildung und Erziehung der Kinder, wobei sie stets sekundär handelt.

²Dabei wahrt sie die Persönlichkeitsrechte der Kinder und ihre individuelle Entwicklung.

³Sie beruft sich auf ihre grundlegenden Rechte und Pflichten.

⁴Sie begleitet die Kinder beim Kennen lernen der Umwelt in ihrer Vielfalt und ermöglicht ihnen den Zugang zur Gemeinschaft.

⁵Die Primarschule trägt dazu bei:

- a) die intellektuellen, sozialen und kreativen Fähigkeiten des Kindes zu entwickeln, indem sie ihm hilft, die grundlegenden Kenntnisse zu erwerben;
- b) seine körperlichen Fähigkeiten zu entfalten;
- c) seine Persönlichkeit heranreifen zu lassen und seine Urteilsfähigkeit zu schärfen;
- d) das Verständnis für die Verantwortung gegenüber sich selber und anderen zu erwerben;
- e) seine spirituellen Kenntnisse zu vertiefen, dies unter Wahrung der Glaubens- und Religionsfreiheit.

Art. 3 Qualitätssicherung

Das Schulsystem wird regelmässig evaluiert, was zu einer Steigerung der Qualität beiträgt. Diese Evaluation wird vom Departement, das mit der Erziehung beauftragt ist (nachstehend: das Departement), durchgeführt und bezweckt:

- a) die Umsetzung von kantonalen pädagogischen Ausrichtungen und von gewissen schulinternen Planungsvorhaben zu garantieren;
- b) Prozesse zur Schul- und Unterrichtsentwicklung einzuleiten und voranzutreiben;
- c) den Schulzentren Indikatoren zur Verfügung zu stellen, mit denen diese ihren Schulbetrieb evaluieren können;
- d) die Anforderungen und die zur Verfügung stehenden materiellen und personellen Ressourcen zu harmonisieren, um eine einheitliche Unterrichtsqualität zu garantieren;
- e) die Leistungsfähigkeit des Schulsystems im Vergleich zu den nationalen Bildungsstandards zu überprüfen.

Art. 4 Information – Zusammenarbeit

Das Departement informiert und konsultiert regelmässig alle anerkannten Partner. Es sucht ihre Zusammenarbeit und Mitwirkung, um die im vorliegenden Gesetz festgelegten Aufgaben und Ziele zu erreichen.

Art. 5 Obligatorische Schulzeit

¹Die obligatorische Schulzeit beträgt elf Jahre. Sie umfasst in der Regel acht Jahre Primarschule und drei Jahre Orientierungsschule.

²Von der Schulpflicht befreit sind Schüler, die ihr 15. Altersjahr vollendet (Stichtag 31. Juli) und elf Schuljahre absolviert haben. Ausnahmen werden vom Departement geregelt.

Art. 6 Einschulungsalter

¹Jedes Kind wird mit dem vollendeten 4. Altersjahr eingeschult (Stichtag 31. Juli).

²Eine vorzeitige Einschulung ist nicht möglich.

³Der Schulinspektor hat die Kompetenz, die Einschulung eines Kindes zu verschieben. Dazu müssen die Eltern beziehungsweise der gesetzliche Vertreter (nachfolgend die Eltern) einen Antrag einreichen, der die Vormeinung der Direktion und eines vom Departement anerkannten Fachorgans enthält.

Art. 7 Aufnahme in den Schulbetrieb

¹Schüler, die im Verlauf des Schuljahrs oder der Schulzeit aus einer Schule eines anderen Kantons oder eines anderen Landes in eine Schule stossen oder solche, die zuvor eine besondere Schule besucht haben, werden im Allgemeinen einer Klasse zugeteilt, die ihnen vom Alter her entspricht.

²Die Direktion entscheidet über ihre Klassenzuteilung; dies aufgrund ihrer schulischen Laufbahn und dem Wissensstand, der geprüft werden kann.

Art. 8 Lehrplan und Lehrmittel

¹Die Lehrpläne harmonisieren auf interkantonaler Ebene und pro Sprachregion die Lernziele, die erreicht werden müssen.

²Das Departement beschliesst die Lehrpläne, die basierend auf den Aufgaben und Zielen des Unterrichts der Primarstufe erarbeitet werden.

³Die Lehrmittel sind an die allgemeinen Lernziele und an die Lehrpläne angepasst. Sie können vom Departement vorgeschrieben werden.

Art. 9 Stundentafeln

¹Das Departement legt die Stundentafeln der Primarstufe fest. Darin wird die Stundenzahl festgelegt, die den verschiedenen Fächern gewidmet wird.

²Die Stundentafel hat obligatorischen Charakter.

Art. 10 Besondere Aktivitäten

¹Besondere Aktivitäten, die einen pädagogischen und erzieherischen Hintergrund haben, können den Schülern Zugang zu Themen namentlich aus den Bereichen Kultur, Religion, Gesundheit, Sport vermitteln.

²Für diese Art von Aktivitäten erlässt das Departement Weisungen und legt die dafür vorgesehene Zeit fest.

Art. 11 Kommunale und interkommunale Schulen

¹Wenn eine Gemeinde keinen ausreichenden Schülerbestand aufweist, um ein Schulzentrum zu führen, wie es im vorliegenden Gesetz definiert wird, muss sie sich mit einer oder mehreren Gemeinden zusammenschliessen, sodass die Bestimmungen für die Organisation

von Klassen und die Anstellung einer Direktion erfüllt werden. Nachdem das Departement das Gesuch der lokalen Behörden geprüft hat, genehmigt es die Vorschläge der Gemeinden und der interkommunalen Vereinbarungen.

²Das Gemeindegesetz legt die Bestimmungen über die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden fest.

Art. 12 Schulort

Die Schüler besuchen die Schule in ihrem Wohnort respektive in ihrer Region (interkommunale Schulen).

Art. 13 Sonderfälle

¹In allen Sonderfällen entscheidet das Departement über den Schulort.

²Ein Reglement des Staatsrates legt den Betrag und die Aufteilung für allfällige Mehraufwendungen fest.

Art. 14 Unterrichtssprache

¹Für den französischsprachigen Kantonsteil ist Französisch die Unterrichtssprache, für den deutschsprachigen Kantonsteil Deutsch.

²Das Departement entscheidet über Ausnahmefälle.

³Das Departement fördert Sprach austausche und legt diesbezüglich Regeln fest.

Art. 15 Unentgeltlichkeit des Unterrichts

Der Besuch der öffentlichen Schule ist während der gesamten obligatorischen Schulzeit unentgeltlich. Vorbehalten bleiben die Kosten zulasten der Eltern gemäss Art.71.

2. Kapitel: Allgemeiner Schulbetrieb

Art. 16 Schuljahr und Schul- und Ferienplan

¹Das Schuljahr dauert mindestens 38 Wochen. Das Departement legt die Anzahl Unterrichtstage und den Schul- und Ferienplan auf 4 Jahre fest.

²Jede Änderung dieses Schul- und Ferienplans muss vom Departement genehmigt werden.

Art. 17 Schulbesuch – Absenzen – Urlaub

¹Eltern sind verpflichtet, die Kinder zur Schule zu schicken und jede Abwesenheit vom Unterricht zu begründen.

²Urlaube werden im Rahmen des Reglements erteilt.

³Eltern, die ihre Kinder nicht in die öffentliche Schule schicken, sind verpflichtet, die Schuldirektion über den Besuch der Privatschule zu informieren. Für jede andere Einschulungsform ist die Bewilligung des Departements einzuholen.

Art. 18 Zusammensetzung der Klassen

¹Der Staatsrat bestimmt die Normen über die Eröffnung und Schliessung von Klassen. Die Gemeinden respektieren die Ressourcenzuteilung und dürfen keine anderen Klassen eröffnen als jene, die anerkannt werden.

²Die Direktionen sind dazu verpflichtet, die ihnen zugeteilten Klassen zu organisieren und damit die Schüler ihrer Region in die Schule aufzunehmen. Sie entscheiden über die Einteilung der Schüler und die Zuteilung der Klassen an die Lehrpersonen.

Art. 19 Organisation der Schulwoche

¹Die Unterrichtsstunden werden ausgeglichen auf die Wochentage von Montag bis Freitag verteilt und finden mindestens an 7 Halbtagen und im Allgemeinen an 9 Halbtagen statt. Vorbehalten bleiben die Unterrichtszeiten des 1. Schuljahres.

²Der Mittwochnachmittag ist in der Regel für alle Schüler schulfrei.

³Jede besondere Organisation der Schulwoche muss vom Departement genehmigt werden.

Art. 20 Freifächer

¹Die Gemeinden respektive die Regionen können ausserhalb der Unterrichtszeit an den Schulzentren Freifächer organisieren.

²Diese unterstehen der Genehmigung durch das Departement.

Art. 21 Blockzeiten

¹Die Gemeinden sorgen dafür, die Organisation des Familienalltags zu erleichtern. Blockzeiten werden im Rahmen des Möglichen gefördert.

²Das Departement erlässt die Rahmenbedingungen.

Art. 22 Tagesstrukturen

¹Diese Art der Organisation ist möglich und untersteht der Genehmigung des Departements, das dazu Rahmenbedingungen erlässt.

²Die Gemeinden stellen Tagesstrukturen zur Verfügung, die den Bedürfnissen der Kinder und den Bestimmungen des Jugendgesetzes entsprechen.

Art. 23 Externe Fachpersonen

¹Die Direktion entscheidet über jede Intervention einer externen Fachperson an ihrer Schule. Die Lehrpersonen tragen für die Klasse die Verantwortung.

²Die Intervention muss in den Rahmen der Aufgaben und Ziele der Schule fallen. Sie hat grundsätzlich innerhalb der festgelegten Unterrichtszeit zu erfolgen.

³Spezialisierte Instanzen und Vereinigungen, die vom Department anerkannt sind, dürfen in Schulzentren intervenieren.

ENTWURF

3. Kapitel: Struktur der Primarschule

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 24 Schulstufen – Organisation

Die Primarstufe dauert acht Jahre und ist in zwei Zyklen aufgeteilt: 1. Zyklus und 2. Zyklus.

Art. 25 Beurteilung

¹Mit der Beurteilung soll der Unterricht gelenkt und der Schüler im Lernprozess geführt werden.

²Bilanzierende Beurteilungen über das erworbene Wissen und die Kompetenzen helfen, über die Promotion und die Berufswahl der Schüler mitzuentcheiden. Die Eltern werden regelmässig informiert.

³Im Beschluss des Staatsrates über die Beurteilung der Leistungen von Schülern der obligatorischen Schulzeit und des Kindergartens werden die Ziele der Beurteilung, die beurteilten Fächer, die Promotionsbedingungen, das Wiederholen und die Mitteilung der Ergebnisse geregelt.

Art. 26 Promotion, Wiederholen, Überspringen einer Klasse, Notendispens

¹Im 1. Zyklus der Primarstufe geschieht die Promotion grundsätzlich automatisch. Eine Beurteilung durch die Lehrperson zeigt regelmässig die Lernfortschritte des Kindes auf. Am Ende dieses Zyklus wird für den Übertritt in den 2. Zyklus eine abschliessende Evaluation vorgenommen.

²Ab dem 2. Zyklus wird die Beurteilung in Noten ausgedrückt.

³Über das Überspringen einer Klasse oder die Befreiung von Noten in einem Fach für jede nachgewiesene besondere Sachlage entscheidet der Schulinspektor auf Vormeinung der Direktion.

Art. 27 Besondere Massnahmen

¹Aufgrund seiner intellektuellen Entwicklung, seiner emotionalen Reife oder seinen aussergewöhnlichen Fähigkeiten in einem bestimmten Bereich kann ein Kind Fördermassnahmen und / oder Stützunterricht erhalten.

²Diese Massnahmen und/oder Unterstützung werden auf die Bedürfnisse des Kindes angepasst.

Art. 28 Privatunterricht zu Hause

¹Das Departement kann einem Schüler gestatten, zu Hause Privatunterricht zu erhalten. Diese Bewilligung wird erteilt, falls die Ausbildung dem Unterricht an den öffentlichen Schulen entspricht. Dabei wird verlangt, dass die Lehrpläne eingehalten und die offiziellen Lehrmittel verwendet werden.

²Mit der Kontrolle und der Bestätigung des Privatunterrichts wird der Inspektor beauftragt.

Art. 29 Privatschulen

¹Die Eröffnung jeder privaten Primarschule unterliegt einer Bewilligung durch das Departement.

² Dieses vergewissert sich, dass die Privatschule die in Art. 2 festgelegten Aufgaben und Ziele erfüllt. Die Lehrpersonen verfügen über die im Gesetze vorgesehenen oder als gleichwertig anerkannten Diplome.

³ Die aktuellen Lehrpläne müssen respektiert werden. Die Privatschule muss über eine ausreichende und passende Ausstattung verfügen.

⁴ Die private Primarschule untersteht der Aufsicht des Schulinspektors.

Art. 30 Internationale Privatschulen

Jede internationale Schule muss nebst den in Art. 29 beschriebenen Bestimmungen garantieren können, dass die Inhalte und Lernziele ihres Unterrichts den Schülern ermöglichen, den Ausbildungsgängen der Abnehmerschulen zu folgen.

2. Abschnitt: 1. Zyklus Primarstufe

Art. 31 Zweck

Während der ersten Schuljahre erwirbt das Kind schrittweise die Grundlagen der Sozialkompetenz und der schulischen Arbeitsweise. Es vervollständigt und konsolidiert insbesondere die sprachlichen Grundlagen. Priorität wird jenen Methoden und Sachgebieten eingeräumt, für die es besonders wichtig ist, sie früh anzueignen und die auf zukünftiges Lernen vorbereiten.

Art. 32 Dauer

¹ Der 1. Zyklus umfasst die Schuljahre 1 bis 4 der obligatorischen Schule. Der Kindergarten entspricht den zwei ersten Jahren der Schulzeit.

² Im Allgemeinen durchläuft der Schüler diesen ersten Zyklus in 4 Jahren. Je nach intellektueller Entwicklung und emotionaler Reife kann dieser Zyklus auch in 3 oder 5 Jahren absolviert werden. Die Bestimmungen für den Übertritt oder das Wiederholen eines Schuljahres werden in einem Beschluss des Staatsrates über die Beurteilung festgehalten.

Art. 33 Organisation

¹ Der 1. Zyklus wird in zwei Halbzyklen von je zwei Jahren unterteilt (1-2 / 3-4). Grundsätzlich betreut eine Klassenlehrperson ihre Klasse während eines Halbzyklus (zwei Jahre).

² Das Kind tritt schrittweise in die Schule ein: Bis Weihnachten besucht es die Schule halbtags. Ab Januar gilt der Ganztagesunterricht.

³ In den darauf folgenden drei Jahren dieses 1. Zyklus besucht das Kind die Schule ganztags.

⁴ Je nach Anzahl Schüler, der geografischen Situation oder der besonderen Organisation der Schule kann das Departement ein anderes Modell bewilligen, wofür die Gemeinde ein Gesuch einzureichen hat.

Art. 34 Mehrjahrgangsklassen

¹ Die Schüler der ersten zwei Schuljahre des 1. Zyklus werden in einer jahrgangsdurchmischten Klasse (Mehrjahrgangsklasse) von der gleichen Klassenlehrperson unterrichtet.

² Je nach den lokalen Gegebenheiten, den Schülerbeständen und den pädagogischen Planungsvorhaben können auch das 3. und 4. Jahr in einer Mehrjahrgangsklasse organisiert werden.

³ Grundsätzlich betreut die Klassenlehrperson die Klasse während den beiden letzten Jahren des 1. Zyklus.

Art. 35 Zusätzliche Ressourcen für die Klasse

¹ Für die Organisation des Unterrichts und der Klasse(n) kann das Departement zusätzliche Ressourcen sprechen.

3. Abschnitt: 2. Zyklus Primarstufe

Art. 36 Zweck

¹ Im 2. Zyklus sollen die Schüler Wissen, Kenntnisse, Fähigkeiten und die grundlegenden Werkzeuge für den Erwerb von Wissen aneignen.

² In diesem Zyklus wird der Fremdsprachenunterricht eingeführt.

Art. 37 Dauer

¹ Der 2. Zyklus umfasst die Schuljahre 5 bis 8 der obligatorischen Schulzeit.

² Im Allgemeinen durchläuft der Schüler diesen 2. Zyklus in 4 Jahren. Die Bestimmungen für die Promotion oder das Wiederholen eines Schuljahres werden in einem Beschluss des Staates über die Beurteilung festgehalten.

Art. 38 Organisation

¹ Der Zyklus wird in zwei Halbzyklen von je zwei Jahren unterteilt (5-6 / 7-8).

² Grundsätzlich betreut die Klassenlehrperson ihre Klasse während eines Halbzyklus (zwei Jahre).

Art. 39 Mehrjahrgangsklassen

¹ Je nach den lokalen Gegebenheiten, den Schülerbeständen und den pädagogischen Planungsvorhaben sind Mehrjahrgangsklassen möglich, grundsätzlich pro Halbzyklus.

² Für solche Klassen kann das Departement zusätzliche Ressourcen sprechen.

Art. 40 Zusätzliche Ressourcen für die Klasse

Mit dem Ziel, in gewissen Fächern einen effizienteren Unterricht zu gewährleisten, kann das Departement für die Reorganisation von Klassen zusätzliche Ressourcen bewilligen.

Art. 41 Unterricht von Spezialfächern

Der Unterricht von bestimmten Spezialfächern, insbesondere im Bildungsbereich Musik und Kunst, kann von Lehrpersonen erteilt werden, die in diesem Fach eine vom Departement anerkannte spezifische Ausbildung abgeschlossen haben.

4. Abschnitt: Unterstützung für Schüler

Art. 42 Begleitetes Studium

¹ Im 2. Zyklus wird für jene Schüler, die für ihre Hausaufgaben und ihren Unterricht eine besondere Hilfestellung benötigen, ein begleitetes Studium angeboten.

² Das Departement legt die Anzahl der Wochenlektionen für das begleitete Studium fest.

³ Für die Organisation des begleiteten Studiums ist der Schuldirektor verantwortlich, der auf Vormeinung der Klassenlehrperson und im Einverständnis mit den Eltern dem Schüler die Teilnahme am begleiteten Studium bewilligt.

⁴ Das begleitete Studium wird ausserhalb der Unterrichtszeit organisiert und in den Stundenplan der Lehrpersonen integriert.

Art. 43 Beaufsichtigtes Studium

Die Gemeinden können ein beaufsichtigtes Studium anbieten, das auf die organisatorischen Gegebenheiten abgestimmt ist.

Art. 44 Stützunterricht für fremdsprachige Schüler

Fremdsprachige Schüler erhalten grundsätzlich befristete oder unbefristete Stützkurse.

Art. 45 Schulische Mediation

Das Departement legt für die Primarstufe ein Konzept und einen Rahmen für die schulische Mediation fest.

Art. 46 Kinder mit besonderen Bedürfnissen

Das Departement gewährt auf kantonaler oder regionaler Ebene spezielle Ressourcen für die Unterstützung bei besonderen Bedürfnissen von Schülern, namentlich bei der Begabtenförderung, bei Verhaltensauffälligkeiten in der Klassen.

5. Abschnitt: Sonderschulunterricht

Art. 47 Grundsatz

¹ Schüler mit besonderem Bildungs- und/oder Erziehungsbedarf werden durch Sonderschulmassnahmen unterstützt.

² Integrative Lösungen sind separierenden Lösungen vorzuziehen, unter Beachtung des Wohles und der Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes oder des Jugendlichen sowie unter Berücksichtigung des schulischen Umfeldes und der Schulorganisation.

Art. 48 Art der Sonderschulmassnahmen

¹ Die Sonderschulmassnahmen zugunsten von Schülern mit besonderem Bildungs- und/oder Erziehungsbedarf umfassen:

- a) allgemeine Massnahmen: Pädagogische Schülerhilfe;
- b) verstärkte Massnahmen: integrierte oder zentralisierte Sonderschulklasse und Sonderschulen;

² Die verschiedenen Massnahmen werden von Lehrpersonen erteilt, die über ein anerkanntes Diplom für Sonderschulung verfügen.

³Die im vorliegenden Gesetz nicht vorgesehenen Fälle werden entsprechend dem Gesetz über die Hilfs- und Sonderschulen geregelt.

Art. 49 Zielgruppe für Sonderschulmassnahmen

¹Folgende Schüler können Sonderschulmassnahmen erhalten:

- a) Schüler mit einem besonderen Erziehungs- und/oder Bildungsbedarf;
- b) Schüler, die in einem oder in mehreren Fächern einem angepassten Programm folgen;
- c) Schüler mit besonderen Bedürfnissen (anstehende oder erfolgte Klassenwiederholungen, Schüler, die das Schuljahr möglicherweise nicht bestehen werden oder mit besonderen Schwierigkeiten zu kämpfen haben);
- d) Schüler mit einer Behinderung, die eine Regelklasse besuchen oder Schüler, die in einer Sonderschulklasse oder einer Sonderschule integriert sind.

²Basierend auf einer spezifischen Meldung der Direktion befindet das Departement über andere besondere Fälle.

Art. 50 Zielgruppe für verstärkte Sonderschulmassnahmen

Aufgrund eines besonderen standardisierten Abklärungsverfahrens kann der Schüler mit einer Entwicklungsverzögerung oder anderen schweren Formen von Defiziten von verstärkten Sonderschulmassnahmen profitieren.

Art. 51 Organisation

¹Die allgemeinen Sonderschulmassnahmen werden in Form von Pädagogischer Schülerhilfe organisiert.

²Die verstärkten Sonderschulmassnahmen werden in integrativer Form oder in Sonderschulklassen oder Sonderschulen organisiert.

4. Kapitel: Organe – Verantwortung, Aufgaben und Kompetenzen

Art. 52 Allgemeine Verantwortlichkeit und Übertragung von Kompetenzen

¹Das Departement übernimmt die pädagogische Verantwortung und überträgt diese Kompetenzen an die Schulinspektoren und Mitarbeitenden der betroffenen kantonalen Stellen und danach an die Schuldirektionen und Lehrpersonen.

²Die Errichtung und Verwaltung der Infrastruktur wie Gebäude, Ausstattung sowie die administrative Personalverwaltung der Schulen obliegen der Kompetenz der kommunalen bzw. interkommunalen Behörde, die an die geltenden Bestimmungen gebunden ist.

³Das Departement erarbeitet eine Leistungsvereinbarung, welche die Verantwortlichkeiten jeder Gemeinde festlegt.

1. Abschnitt: Der Kanton

Art. 53 Staatsrat

Der Staatsrat trägt die Verantwortung für die allgemeine Ausrichtung der Schule.

Art. 54 Departement für Erziehung, Kultur und Sport

¹Das Departement übernimmt die allgemeine Führung der Schule.

²Es legt die strategische und pädagogische Ausrichtung der Schule fest.

³Es teilt die für die verschiedenen Schulorganisationen nötigen Ressourcen zu.

⁴Es stellt die Lehrpersonen an, welche die Gemeinden bezeichnen.

⁵Es kontrolliert die Umsetzung der Lehrpläne und die Anwendung der Stundentafeln.

⁶Es regelt die Verwendung der kantonalen Lehrmittel respektive der Lehrmittel, die von den interkantonalen Instanzen validiert wurden, und achtet dabei auf die Vielfalt der pädagogischen Ansätze.

Art. 55 Inspektor

¹Der Inspektor vertritt das Departement an den Schulen.

²Der Staatsrat teilt den Kanton für die Inspektion der Schulen in Schulregionen ein.

³Der Inspektor leitet den pädagogischen Bereich der ihm zugeteilten Schulregion.

⁴Er koordiniert die Tätigkeiten der betroffenen Direktionen.

⁵Die Befugnisse des Schulinspektors werden in einem Pflichtenheft geregelt.

Art. 56 Weitere kantonale Dienststellen

Für Dienstleistungen, die für den Schulbetrieb nützlich sind, kann das Departement auf andere Dienststellen der kantonalen Departemente oder auf anerkannte Institutionen, Vereinigungen oder Stiftungen zurückgreifen.

Art. 57 Fachberatung

Die Fachberater stehen den verschiedenen Partnern für Beratung und Unterstützung zu allen pädagogischen Fragen zur Verfügung, die die Klassen betreffen.

2. Abschnitt: Die Gemeinden

Art. 58 Pflicht der Gemeinden

¹ Die Gemeinde übernimmt die bürgernahen Aufgaben, die für den reibungslosen Betrieb der Schule nötig sind. Diese Aufgaben sind hauptsächlich logistischer, administrativer und organisatorischer Natur. Sie werden in einer Leistungsvereinbarung zwischen dem Departement und der lokalen Behörde definiert.

² Jede Gemeinde muss die für die Anwendung des Gesetzes notwendigen Infrastrukturen und Schuleinrichtungen zur Verfügung stellen.

Art. 59 Unterrichtszeiten

¹ Die Gemeinden bestimmen die Unterrichtszeiten sowie den Beginn und den Schluss des Schulunterrichts, wobei sie die vom Departement beschlossenen Stundentafeln anwenden.

² Jede Änderung dieser Unterrichtszeiten muss vom Departement genehmigt werden.

Art. 60 Schülertransporte

¹ Die Gemeinden organisieren die nötigen Schülertransporte entsprechend den Unterrichtszeiten.

² Für die Schüler sind diese Transporte kostenlos.

Art. 61 Pädagogische Ressourcen

¹ Die Gemeinden erwerben bei der kantonalen Lehrmittelausgabestelle die für die Primarschulen verbindlichen offiziellen Schulbücher.

² Sie stellen den Schulzentren die nötigen pädagogischen Ressourcen (Mobilier, Informationstechnologien und andere) zur Verfügung.

³ Die Ressourcen und pädagogischen Hilfsmittel werden vom Staat gemäss den geltenden gesetzlichen Bestimmungen subventioniert.

Art. 62 Gemeinderat oder Regionalrat

¹ Auf Gemeindeebene ist die politische Behörde der Gemeinderat und auf interkommunaler Ebene im Rahmen der Statuten oder des Vertrags der Regionalrat. Die verfassungs- und gesetzmässige Zuständigkeit der Urversammlung bzw. des Generalrates bleibt vorbehalten.

² Der Gemeinderat oder der Regionalrat ernennt die kommunale oder regionale Schulkommission für die Dauer der Amtsperiode und kann ihr einen Teil seiner Kompetenzen delegieren.

³ Der Gemeinde- oder der Regionalrat wacht darüber, dass die Schulkommission ihre Pflichten wahrnimmt. Im Unterlassungsfall trifft das Departement die notwendigen Massnahmen.

⁴ Die zuständige Behörde ernennt die Direktion.

⁵ Deren Aufgaben werden im Gemeindegesetz und in den anderen Gesetzen über das Lehrpersonal sowie der Verordnung über die Schulkommission festgelegt.

Art. 63 Kommunale oder interkommunale Schulkommission

Die Zusammensetzung und die Aufgaben der Kommission werden in der Verordnung über die Schulkommission festgelegt.

Art. 64 Direktion

¹ Der Staatsrat erlässt eine Verordnung und ein Pflichtenheft für die Direktionen. Der Staat subventioniert das Gehalt des Schuldirektors.

² Unter den im kommunalen oder interkommunalen Reglement vorgesehenen Bedingungen können die Gemeinden einen Teil der Befugnisse der Schulkommission oder andere Aufgaben einer Direktion anvertrauen. Dies wird in der Leistungsvereinbarung zwischen dem Departement und der lokalen Behörde erwähnt.

³ Die Direktion ist mit der Organisation, Planung, Koordination und Beaufsichtigung des Unterrichts in jenen Schulklassen betraut, die in ihre Zuständigkeit fallen.

3. Abschnitt: Das Schulzentrum

Art. 65 Begriff

¹ In einem Schulzentrum werden sämtliche Klassen der Primarstufe in einem oder mehreren Gebäuden in einer Gemeinde oder Region zusammengefasst.

² Die Gemeinden respektive die Gemeindevereinigungen stellen dem Schulzentrum das Mobiliar, die Schuleinrichtung und die für den Schulbetrieb nötigen Mittel zur Verfügung.

Art. 66 Die Direktion des Schulzentrums

Die Schuldirektion gewährleistet den reibungslosen Betrieb des Schulzentrums. Sie trägt die pädagogische und administrative Verantwortung. Die pädagogische Betreuung der Lehrpersonen übernimmt die Schuldirektion.

Art. 67 Pädagogisches Team

¹ In jedem Schulzentrum arbeiten die Lehrpersonen in pädagogischen Teams zusammen. Sie arbeiten zusammen, koordinieren ihre Tätigkeiten und tragen gemeinsam die Verantwortung für eine Schülergruppe.

² Die Schuldirektion ist für die Umsetzung und das Funktionieren dieses pädagogischen Teams verantwortlich.

Art. 68 Klassenlehrperson

¹ Die Klassenlehrperson übernimmt die primäre Verantwortung für die Erziehung, die Disziplin und den Unterricht ihrer Klasse. Für Eltern und Schuldirektion ist sie die erste Ansprechperson bei Fragen zu ihren Schülern.

² Sie koordiniert die Tätigkeiten der verschiedenen Lehr- und Fachlehrpersonen der Klasse. Sie garantiert eine gute Zusammenarbeit mit den Eltern und organisiert, sooft es die Umstände erfordern, aber mindestens zweimal pro Schuljahr, individuelle Elterngespräche oder kollektive Elternabende. Ein Elternabend und ein individuelles Elterngespräch (für jedes Kind) haben in jedem Schuljahr obligatorisch zu erfolgen.

³ Sie wird von der Direktion ernannt. Ihr Unterrichtspensum in dieser Klasse muss mindestens ein halbes Pensum betragen.

5. Kapitel: Schüler – Eltern

Art. 69 Rechte und Pflichten

¹ Jeder Schüler hat das Recht auf Unterricht, der seinen Fähigkeiten entspricht. Er respektiert die Schulregeln und die Autorität der Direktion und des Lehrpersonals. Er respektiert ebenfalls die Mitschüler, mit denen ein harmonisches Zusammenleben möglich sein soll. Verlangt werden der Respekt vor Sachen und das Einhalten von Stundenplänen.

² Die Eltern sind für die Erziehung und Bildung ihres Kindes verantwortlich. Vor jeder wichtigen Entscheidung, welche die schulische Laufbahn des Kindes betrifft, werden die Eltern angehört.

³ Sie werden von der Klassenlehrperson mindestens einmal pro Schuljahr zu einem kollektiven Elternabend eingeladen.

⁴ Sie nehmen an einem obligatorischen jährlichen Einzeltreffen mit der Klassenlehrperson teil und können in begründeten Fällen von diesem zusätzliche Treffen verlangen.

⁵ Sie arbeiten mit der Schule zusammen und respektieren die Schulregeln.

Art. 70 Information – Zusammenarbeit

¹ Die Eltern werden regelmässig über den Schulbetrieb und die schulischen Fortschritte ihres Kindes informiert. Das Departement und die Schuldirektionen bestimmen die geltenden Modalitäten.

² Die Eltern arbeiten mit den Lehrpersonen und der Schuldirektion zusammen und ermöglichen ihrem Kind so eine zweckmässige Beschulung und eine harmonische Entwicklung.

Art. 71 Kosten zulasten der Eltern

¹ Die Schulkosten, das heisst namentlich die Kosten für Benutzung von Räumlichkeiten und Mobiliar, für Lehrmittel und Personalaufwand, sind für Eltern, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde oder in einer der Gemeinden, in der ihr Kind zur Schule geht, haben, unentgeltlich.

² Die Eltern versorgen ihr Kind mit dem üblichen Schulmaterial.

³ Von den Eltern kann verlangt werden, sich in einem vernünftigen Rahmen finanziell an allen Aktivitäten ausserhalb der Stundentafel (Lager, Kultur- oder Sporttag, Veranstaltung, ...), mit denen sie einverstanden sind, zu beteiligen, wobei der Grundsatz der Verhältnismässigkeit gilt.

⁴ Sofern eine Tagesstruktur besteht, legen die lokalen Behörden die möglichen finanziellen Kosten fest, die von den Eltern, deren Kinder das Angebot nutzen, zu tragen sind.

Art. 72 Verletzung der schulischen Pflichten

Die möglichen Massnahmen bei einer Verletzung der schulischen Pflichten oder bei schwerwiegenden Versäumnissen sowie die Kompetenzen jeder Behörde werden in einem Reglement über Schulsanktionen festgelegt.

6. Kapitel: Finanzierung

Art. 73 Grundsatz

¹ Wie im Gesetz über den Gemeindeanteil an den Gehältern und den Sozialleistungen des Personals der obligatorischen Schulzeit und an den Betriebsausgaben der spezialisierten Institutionen vom 14. September 2011 vorgesehen, übernehmen der Staat und die Gemeinden die Lohnkosten des Lehrpersonals der Primarschule (einschliesslich Stellvertreter, Förderlehrkräfte usw.).

² Die übrigen Aufwände fallen nach Abzug von möglichen kantonalen Subventionen oder Beteiligungen, die in der speziellen Gesetzgebung vorgesehen sind, den Gemeinden zu.

Art. 74 Zuteilung der personellen Ressourcen

¹ Das Departement gewährt den verschiedenen Gemeinden und Schulzentren Ressourcen in Form eines Stundenpools (Anzahl Lektionen), den die Schuldirektionen unter Einhaltung der Weisungen über die Regeln bei der Schulorganisation verwalten.

² Je nach Besonderheiten (Schülerbestände, pädagogische Projekte, besondere Organisation) der verschiedenen Gemeinden respektive der Gemeindevereinigungen können zusätzliche Zuwendungen gewährt werden.

³ Verstärkte Sonderschulmassnahmen werden basierend auf einem spezifischen Abklärungsverfahren, das das Amt für Sonderschulwesen koordiniert, in einem individuellen Entscheid zugeteilt.

Art. 75 Aufteilung zwischen den Gemeinden, den Regionen und dem Kanton

Die Aufteilung der Kosten zwischen dem Staat und den Gemeinden ist in den diesbezüglichen gesetzlichen oder reglementarischen Bestimmungen geregelt.

7. Kapitel: Rechtsmittel

Art. 76 Beschwerde

¹Die Beschlüsse, die bei der Ausführung des vorliegenden Gesetzes entstehen, können angefochten werden.

²Das Verfahren wird durch das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege geregelt, unter Vorbehalt von speziellen Bestimmungen.

Art. 77 Entscheide der Direktion

Beschwerden gegen die Entscheide der Direktion respektive des Direktors müssen innert 30 Tagen nach Zustellung des Entscheids an den Inspektor der Schulregion gerichtet werden.

Art. 78 Entscheide der Schulkommission

Beschwerden gegen die Entscheide der Schulkommission müssen innert 30 Tagen nach Zustellung des Entscheids an den Inspektor der Schulregion gerichtet werden.

Art. 79 Entscheide des Inspektors

Beschwerden gegen die Entscheide des Schulinspektors müssen innert 30 Tagen nach Zustellung des Entscheids ans Departement gerichtet werden, unter Vorbehalt der Beschlüsse betreffend die Disziplinarsanktionen, für welche eine Frist von 20 Tagen gilt.

Art. 80 Entscheide des Departements

Beschwerden gegen die Entscheide des Departements müssen innert 30 Tagen nach Zustellung des Entscheids an den Staatsrat gerichtet werden,

8. Kapitel: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 81 Hängige Verfahren

Die vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes eingereichten Verfahren werden nach bisherigem Recht behandelt.

Art. 82 Änderung des geltenden Rechts

Das Gesetz _____ vom _____ wird wie folgt geändert:

Art. X Abs. Y

Art. 83 Aufhebungen

Das vorliegende Gesetz hebt sämtliche kantonalen Bestimmungen auf, die diesem widersprechen, namentlich:

- a) die Artikel _____ des Gesetzes über das öffentliche Unterrichtswesen vom 4. Juli 1962
- b)

Art. 84 Inkrafttreten

Das vorliegende Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.
Der Staatsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes.

So entworfen im Staatsrat zu Sitten am _____.